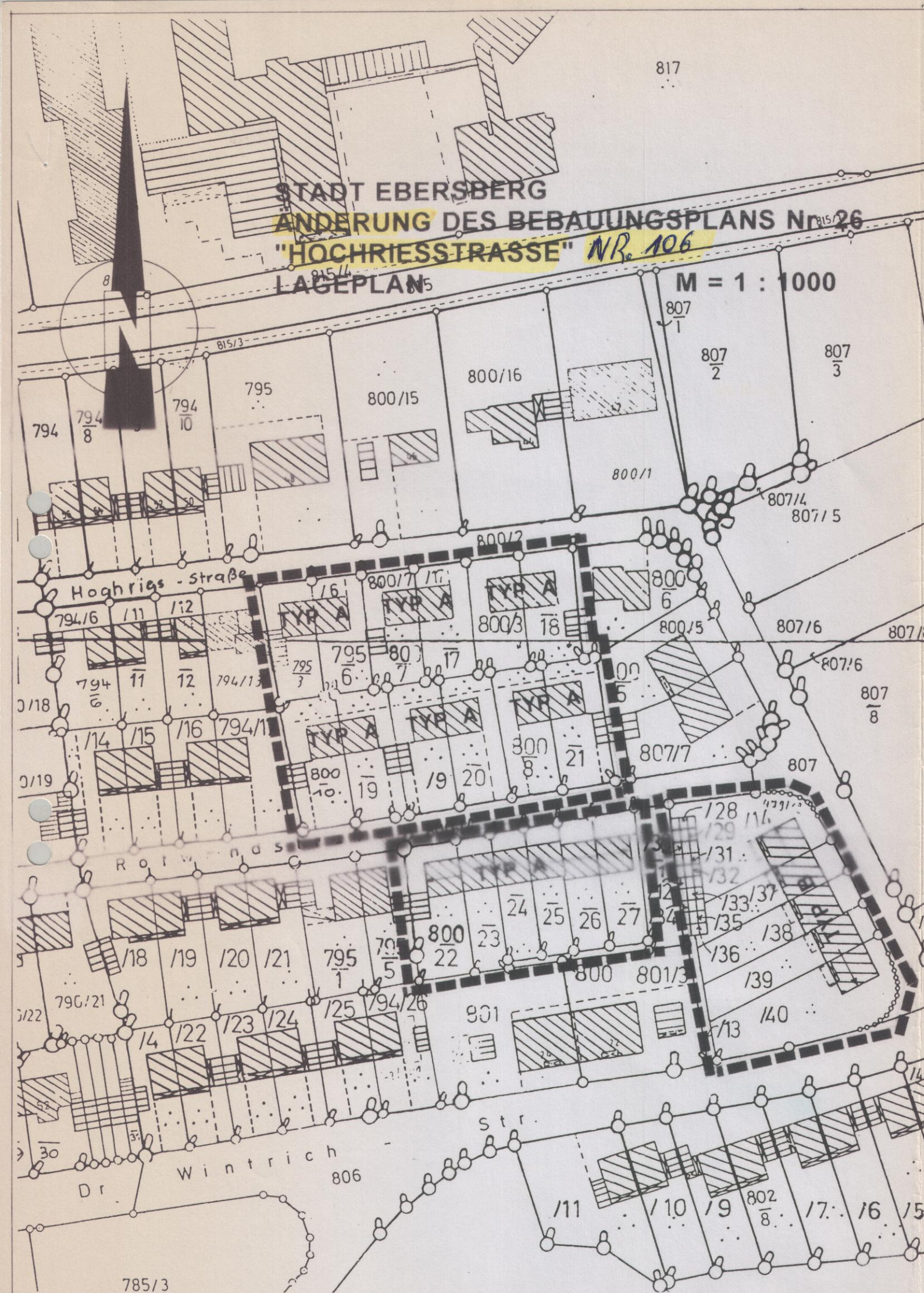




Die Stadt Ebersberg erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 und der §§ 9 und 10 Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 2 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.04.1993 (BGBl. S. 622), der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Verordnung über bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) sowie aufgrund des Art. 98 Abs. 3 Bayerische Bauordnung (BayBO) diese Bebauungsplanänderung als

SATZUNG

I FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- erdgeschoßige Anbauzonen für Wintergärten
- Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung

HINWEISE

- Maßangabe
- Flurnummer
- bestehende Bebauung
- Grundstücksgrenzen
- TYP A Typenbezeichnung der unterschiedlichen Gebäude
- TYP B und deren Lage

II TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR BAULICHEN GESTALTUNG DER WINTERGÄRTEN (nur TYP B)

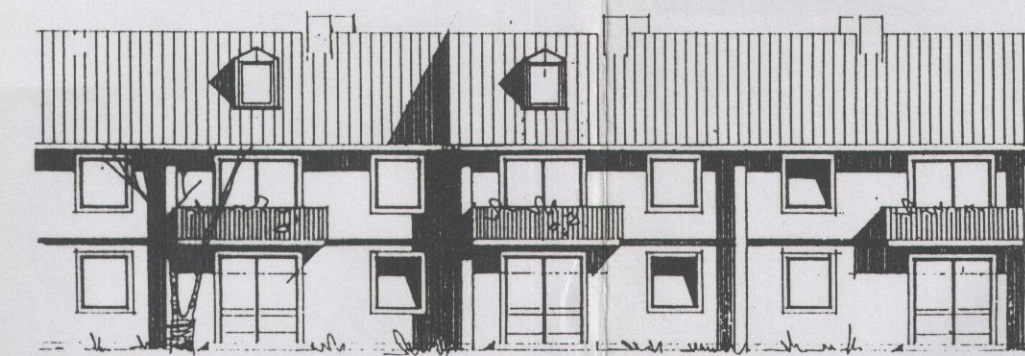
- erdgeschoßige Wintergartenanbauten;
- Wintergardendächer nur aus Glas (Ein- oder Zweischeibenverglasung) und in Pultform;
- Dachneigung einheitlich wie Hauptdach;
- Pultanschlüsse: 15 cm unter Fensterbrüstung;
- Profile aus Leimholz;
- Farben in hellen Pastelltönen;
- alle Verblechungen sind in Titanzink auszuführen;
- Sprossenaufteilung nur nach zeichnerischer Festsetzung;
- eine Lüftungsöffnung ins Freie muß erhalten werden;
- der seitliche Wintergartenabschluß muß bei Reiheneckhäusern 50 cm von der freien Giebelwand eingerückt werden;

III TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR BAULICHEN GESTALTUNG DER DACHAUFBAUTEN

- alle Verblechungen sind in Titanzink auszuführen;
- die fassadenbündige hohe Standgaube kann nicht über dem zurück-springenden Balkonbereich zur Ausführung kommen (Typ B);
- die Einzelbreite der Dachaufbauten darf 1,40 mtr nicht überschreiten (Außenkante der Verblechung);
- die Firsthöhe der Dachaufbauten ist um 70 cm niedriger anzusetzen als die Firsthöhe der bestehenden Reihenhäuser;
- die Dachneigung der Dachaufbauten beträgt einheitlich 22°;
- die Sprossenaufteilung darf nur nach den zeichnerischen Festsetzungen erfolgen;
- anstelle der fassadenbündigen hohen Standgaube kann auch eine ebenfalls dargestellte normale Dachgaube ausgeführt werden (Typ B);
- Lage und Art der Dachaufbauten nur nach zeichnerischen Festsetzungen;
- pro Reihnhaus/Doppelhaus ist nur eine Dachgaube gartenseitig zulässig (Typ A);
- pro Reihnhaus ist nur eine Dachgaube straßenseitig, sowie zwei Dachaufbauten gartenseitig zulässig (Typ B);
- diejenigen Reiheneckhäuser deren rückspringender Balkonbereich an der Grenze zum Nachbargebäude liegt können mit der fassadenbündigen hohen Standgaube wegen der Nähe zur freien Giebelmauer nicht versehen werden, hier kann nur die Gaube über dem Balkonbereich ausgeführt werden (Typ B);

IV ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

ZU Typ A Ansicht M = 1 : 200



GARTENSEITE

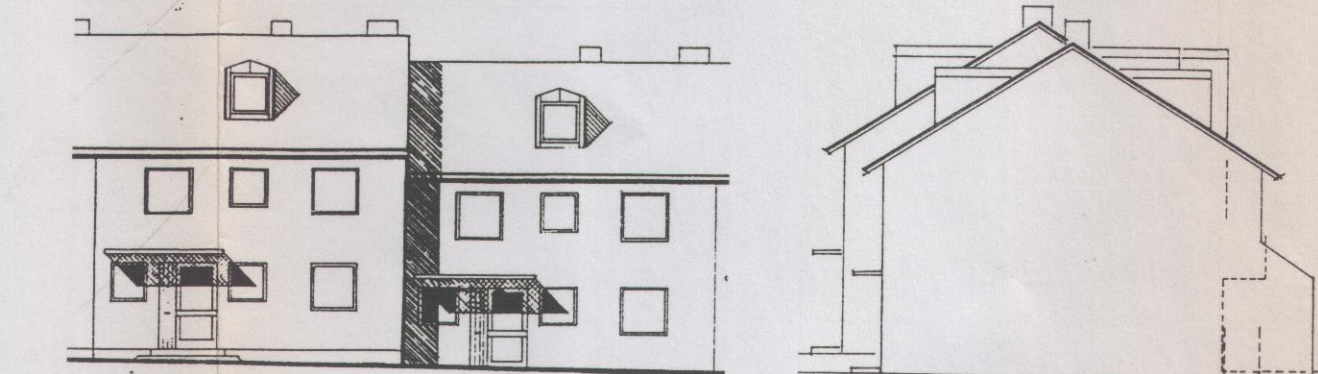
ZU Typ B Grundriss Ansichten M = 1 : 200



GARTENSEITE

WOHNEN

GRUNDRISS



STRASSESEITE

SEITENANSICHT

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans "Hochriesstraße" (Nr. 26) vom 28.01.1960 gelten unverändert weiter.

Ebersberg, den.....

Stadt Ebersberg

1. Bürgermeister

aufgestellt, Ebersberg, den. 02. März 95

Thomas F. Fink
Dipl.-Ing. Architekt, Münchner Straße 14, 85560 Ebersberg Tel.: 08092-21916

Verfahrensvermerke :

- Der Stadtrat hat am 20. Juli 1993 die Aufstellung des Änderungsbebauungsplanes beschlossen.
Ebersberg, den. 21. April 1995
W. Brilmayer
1. Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplanes i.d.F. vom Juni 1994 wurde mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 BauGB-MaßnG in der Zeit vom 22.06.1994 bis 11.07.1994 öffentlich ausgelegt.
Ebersberg, den. 21. April 1995
W. Brilmayer
1. Bürgermeister
- Der Stadtrat hat am 19.07.1994 den Bebauungsplan i.d.F. vom Juni 1994 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Ebersberg, den. 21. April 1995
W. Brilmayer
1. Bürgermeister
- Der Bebauungsplan i.d.F. vom Juni 1994 wurde dem Landratsamt Ebersberg mit Schreiben vom 03.08.1994 gem. Art. 25 GO vorgelegt. Das Landratsamt Ebersberg hat mit Schreiben vom 10.08.1994 Az. 41/610-4/2 Ebersberg. 12 eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.
Ebersberg, den. 25.04.1995
Winkler, jur. Staatsbeamter
1. Bürgermeister
- Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 6 BauGB-MaßnG erfolgte am. 27. Dez. 1994
Dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen.
Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan i.d.F. vom Juni 1994 in Kraft (§12 BauGB).
Ebersberg, den. 21. April 1995
W. Brilmayer
1. Bürgermeister